

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben: Bebauung der ehemaligen KGA Hiltrudstraße



**Abbildung 1: Grundstück Hiltrudstraße mit Bungalows 2024,
Quelle: HiBU Plan GmbH**

Projektträger:

LABORGH Investment GmbH
Kurfürstendamm 178
10707 Berlin

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470
Bearbeitet durch:
L. Bösel (boesel@hibuplan.de)

**HiBU
Plan**

Stand:

14. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen	7
2.1.	Avifauna.....	9
2.1.1.	Methodik	9
2.1.2.	Ergebnisse.....	9
2.2.	Fledermäuse	10
2.2.1.	Methodik	10
2.2.2.	Ergebnisse.....	11
2.3.	Reptilien.....	12
2.3.1.	Methodik	12
2.3.2.	Ergebnisse.....	12
2.4.	Amphibien	13
2.4.1.	Methodik	13
2.4.2.	Ergebnisse.....	13
2.5.	Weitere Arten.....	13
3.	Methodisches Vorgehen	14
3.1.	Biotopstruktur	14
3.2.	Relevanzprüfung.....	14
3.3.	Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens	15
3.3.1.	Brutvögel	15
3.3.2.	Fledermäuse:	16
3.3.3.	Amphibien	17
3.3.4.	Reptilien.....	17
3.4.	Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände.....	17
4.	Relevanzprüfung.....	19
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	22
5.1.	Flächeninanspruchnahme	22
5.2.	Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen.....	22
5.2.1.	Staubemissionen	22
5.2.2.	Schadstoffemissionen	22
5.2.3.	Lärmemissionen	22
6.	Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen	23
6.1.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	23
6.2.	CEF-Maßnahmen.....	23
7.	Prüfung der Verbotstatbestände	25
7.1.	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	25
7.2.	Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz.....	25
7.3.	Weitere Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (gruppenbezogene Prüfung).....	25
8.	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ..	26
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	28

10. Anhang	30
10.1. I – Karten.....	30
10.2. II - Fotodokumentation	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes, mit ehemaligen Häusern	5
Abbildung 2: Reviere der Brutvögel	30
Abbildung 3: Zwergfledermaus Spektrogramm (süd)	31
Abbildung 4: Mückenfledermaus Spektrogramm (Süd).....	31
Abbildung 5: Großer Abendsegler Spektrogramm (Nord)	31
Abbildung 6: Fläche im unberäumten Zustand	32
Abbildung 7: potenzielles Fledermausquartier.....	32
Abbildung 8: Kartierung von potenziellen Reptilien.....	32
Abbildung 9: Ersatzhabitat für Höhlenbrüter und Fledermäuse in Kombination .	32
Abbildung 10: Untersuchungsgebiet nach Beräumung der Fläche.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine	8
Tabelle 2: Brutvögel im Vorhabengebiet	9
Tabelle 3: Aufgenommene Fledermausarten.....	11
Tabelle 4: Relevanzprüfung	14
Tabelle 5: Relevanzprüfung der Brutvögel nach SenUVK	19
Tabelle 6: Relevanzprüfungstabelle	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger plant eine Wohnbebauung auf der Fläche der ehemaligen „Kleingartenanlage Hiltrudstraße“, zwischen der südlichen Grundstücksgrenze der Hiltrudstraße 42, dem Blumberger Damm, der Cecilienstraße und der Hiltrudstraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf. Auf der Vorhabenfläche stehen mittlerweile keine Häuser mehr der Kleingartenanlage, da sie im Zuge des Bauvorhabens abgerissen wurden. Die Häuser waren alle verlassen und die Gehölzstrukturen innerhalb der ehemaligen Kleingartenanlage (KGA) wurden bereits durch die ehemaligen Pächter entfernt. Die Fläche ist ca. 1,8ha groß und mittlerweile beräumt. Entstehen soll eine Wohnbebauung. Das Vorhabengebiet mit den Flurstücksnummern 255, 515 und 353 grenzt an Wohnhäuser der Hiltrudstraße sowie weitere Wohnbebauung im Norden und Osten. Im Süden befindet sich eine Polizei Direktion.

Die Berührung artenschutzrechtlicher Belange ist bei solchen Vorhaben nicht auszuschließen, deshalb erfolgte entsprechend den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Standortprüfung aller Kleingartenhäuser.

Die Betrachtung konzentriert sich hierbei darauf, ob mit dem Vorhaben die Maßgaben des Besonderen Artenschutzes, insbesondere § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass streng geschützten Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) des Anhangs IV der FFH-RL (das betrifft u.a. alle heimischen Fledermausarten) und die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind.

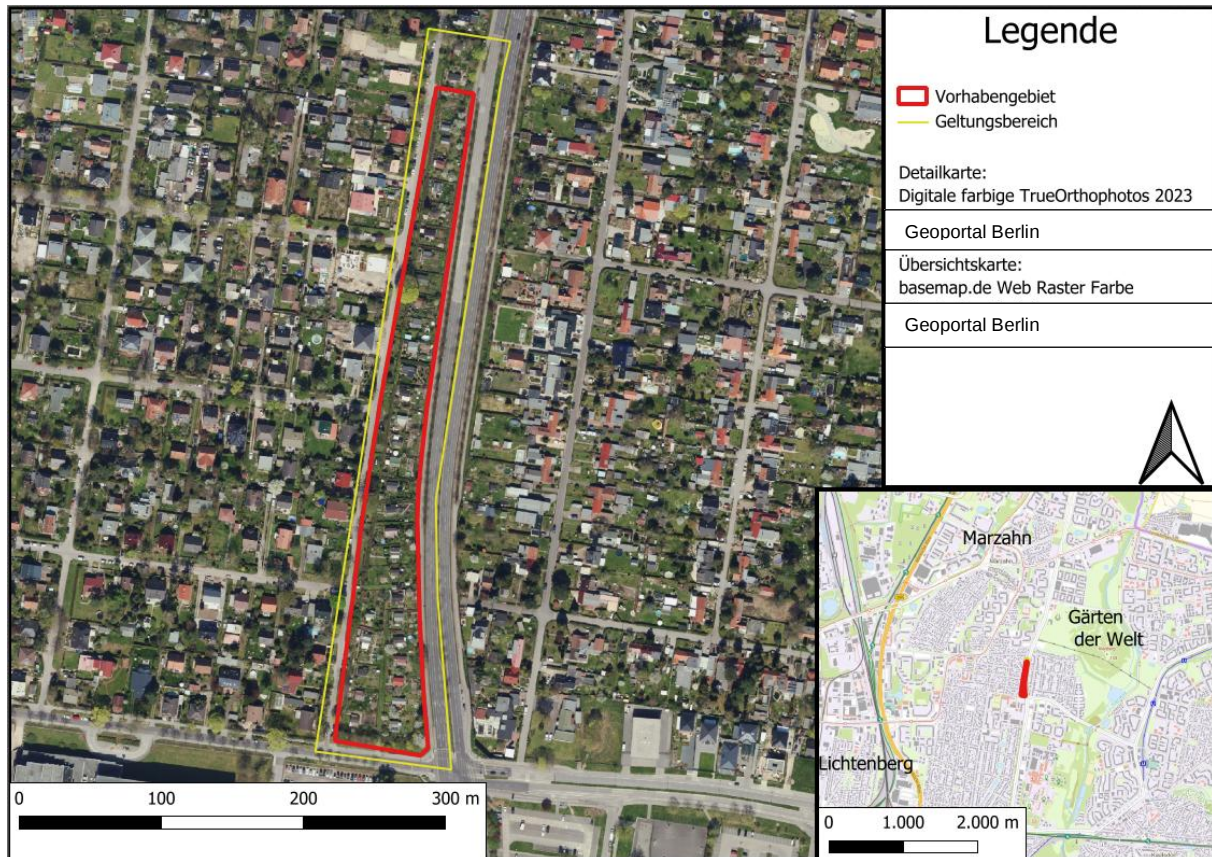


Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes, mit ehemaligen Lauben

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des SenUVK herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Berlin heimischen Vogelarten,

- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG,
- c. Übersicht der in Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2. Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Untersucht wird das Vorhabengebiet mit einem Pufferbereich von 50m. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „her-ausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Berlin gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
 - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Berlin heimischen Vogelarten.
 - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
 - c. Übersicht der in Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008).
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2024).
4. Kartierhinweise der UNB (Magdalena Nehls) (Siehe Anhang)

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind
19.03.2024	07:30-15:45	Fledermäuse, Potenzialabschätzung	9	8/8	5km/h
11.04.2024	07:00-11:00	Brutvögel, Baumkartierung	11	2/8	5km/h
03.05.2024	13:30-14:45	Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse, Amphibien	26	3/8	15km/h S
08.05.2024	13:45-15:00	Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien	17	3/8	10km/h NO
30.05.2024	13:30-15:30	Brutvögel, Reptilien	22	5/8	8km/h N
04.06.2024	08:00-11:15	Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse	17	7/8	8km/h SW
04.07.2024	06:00-07:00	Brutvögel	12	7/8	10km/h S
11.07.2024	07:30-09:45	Brutvögel, ÖBB, Reptilien	22	8/8	11km/h SW

23.07.2024	07:00-08:00	Brutvögel, Baumkartierung, Reptilien	14	7/8	5km/h S
09.08.2024	07:00-08:00	Brutvögel, Amphibien, Reptilien	18	0/8	15km/h S

2.1. Avifauna

2.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 9 Kartierungen durchgeführt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise, wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen sind, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

In Absprache mit der UNB wurde ein Untersuchungsraum von 50m Puffer um das Vorhabengebiet gewählt.

Da die Gebäude zu Beginn der Kartierung noch auf dem Vorhabengebiet standen, wurden diese zusätzlich auf Nester und potenzielle Niststätten von Brutvögeln kontrolliert.

2.1.2. Ergebnisse

Tabelle 2: Brutvögel im Vorhabengebiet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL BE	RL D	VS RL	Nest	Revieranzahl
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	-	-	N, F	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	-	-	H	2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	-	-	-	H, N	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	-	-	-	H, F	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	-	-	H	2

Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	-	-	F	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	-	-	F	1

Legende: RL BE – Rote Liste der Brutvögel des Landes Berlin 2013 | V – Vorwarnliste | 3 – gefährdet | 2 – stark gefährdet | 1 – Vom Aussterben bedroht
RL D – Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al 2015) | 1 – vom Aussterben bedroht | 2 – stark gefährdet | 3 – Gefährdet | R – extrem selten | * – ungefährdet | V – Vorwarnliste

VS-RL – EU-Vogelschutz-Richtlinien (2009), Arten im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt

Niststättenerlass BB (2018) | B – Boden | F – Frei | N – Nischen | H – Höhlen | NF – Nestflüchter

Im Vorhabengebiet finden sich insgesamt 12 Brutreviere von typischen und häufigen Arten der urbanen Avifauna in Parks und Gärten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich weitere 17 Reviere folgender Arten: Amsel, Gartenbaumläufer, Girlitz, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Nebelkrähe, Ringeltaube. Eine Karte der kartierten Brutvögel findet sich im Anhang. Keine der Arten sind in Berlin gefährdet oder auf der Roten Liste bzw. planungsrelevant. Die im Gebiet vorkommenden Brutvögel sind typische und häufige Arten der urbanen Avifauna in Parks und Gärten.

Es wurden insgesamt 6 alt Nistnachweise und 19 potenzielle Orte für Nistplätze an den Gartenlauben nachgewiesen. Vier der festgestellten Nester befinden direkt am Gebäude und zwei der Nester in an den Häusern angebrachten Nisthilfekästen.

Eine Erläuterung des Schutzstatus der Nester erfolgt im Punkt 3.3 „Auswirkungen des Vorhabens“ bzw. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich im Punkt 6 „Vermeidungsmaßnahmen“

2.2. Fledermäuse

2.2.1. Methodik

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen an den Lauben/Häusern durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde sowie geeignete Spalten an Gebäude. Die Quartiersuche wurde durch 5 nächtliche bioakustische Erfassungen vom 03.05.2023 bis 08.05.2023 unterstützt. Diese geben außerdem ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des

UG. Die bioakustische Erfassung von Fledermausultraschalllauten erfolgte mittels 2 Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG). Die aufgezeichneten Ultraschallrufe wurden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu wurden Sonagramme generiert. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf PARSONS & JONES (2000), RUSSO & JONES (2002), SKIBA (2009) und OBRIST et al. (2004) verwiesen.

2.2.2. Ergebnisse

In und an den Gartenlauben wurde im Rahmen der Begehung insgesamt 6 x Fledermauskot nachgewiesen und 12 x potenzielle Quartiermöglichkeiten erfasst. Die Quartiermöglichkeiten sind als Sommerquartiere nutzbar. Der aufgehängte Fledermauskasten an Gebäude 30b ist nicht bezogen gewesen. Die Auswertung der Aufnahmen mit dem Batlogger haben eine Nutzung der Fläche durch verschiedene Fledermausarten gezeigt, welche in der folgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 3: Aufgenommene Fledermausarten

Deutscher Name	Zoologischer Name	RL BE	RL D
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Keine Daten	Keine Daten
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V

Legende: RL BE - Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (2005): Stand Dezember 2003 | V - Vorwarnliste | R- extrem selten | 3 - gefährdet | 2 - stark gefährdet | 1 - Vom Aussterben bedroht

RL D - Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (2020) | 1 - vom Aussterben bedroht | 2 - stark gefährdet | 3 - Gefährdet | R - extrem selten | * - ungefährdet | V - Vorwarnliste

Bilder der ausgewerteten Spektrogramme finden sich in der Fotodokumentation im Anhang.

Genutzt wird die Fläche mindestens von der Zwerg- und Mückenfledermaus sowie dem Großen Abendsegler. Die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler sind auf der Roten Liste Berlin als „gefährdet“ eingestuft. Zudem sind alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit relevant für das Vorhaben. Für das Vorkommen und damit die Einschätzung der Gefährdung der Mückenfledermaus liegen keine Daten vor, da die Unterscheidung zwischen Mücken- und Zwergfledermaus noch nicht lange erfolgt und dementsprechend nicht genug Daten zu deren Vorkommen existieren.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet von verschiedenen Fledermausarten zum Jagen und als Quartier genutzt wird. Zusätzlich ist festzuhalten, dass diese Aufnahmen lediglich eine Momentaufnahme sind und keine Auskunft darüber geben können, ob eine Art das Gebiet regelmäßig nutzt, oder nur gelegentlich durchzieht. Die Rohdaten sind jedoch für weitere Recherchen auf Anfrage verfügbar.

2.3. Reptilien

2.3.1. Methodik

Die Begehungen zur Untersuchung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgten an 6 Tagen bei geeigneter Witterung (trocken, sonnig bis wolkige Bewölkung, zwischen 14 und 23°C). Die Nachsuchen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014).

Geeignete Reptilienlebensräume und Ruheplätze in relevanten Strukturen wurden gezielt abgegangen. Das betraf vor allem Grasfluren, Säume, Totholz und bewachsene Aufschüttungen. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

Zusätzlich wurden sogenannte Reptilienplatten ausgelegt, welche häufig von Reptilien als Sonnenplatz oder als Versteck genutzt werden. Diese können gezielt abgegangen werden und erzielen gute Ergebnisse bei der Kartierung von Reptilien.

Laut der Landschaftsprogramm (LaPro) Karte der Zielartenverbreitung befinden sich in der Umgebung des Untersuchungsgebietes keine Kernflächen oder Zielgebiete für die Zauneidechse.

2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnte kein Reptilienvorkommen festgestellt werden. Da das Gebiet zuletzt als Kleingartenanlage genutzt wurde und nicht lange brach lag, ist eine Ansiedlung von Reptilien noch nicht zu vermuten gewesen. Ein Vorkommen kann zum Zeitpunkt der Kartierung ausgeschlossen werden.

2.4. Amphibien

2.4.1. Methodik

Für das Vorhabengebiet wurde zuerst geprüft, ob es sich innerhalb von 300m an ein Verbreitungsgebiet der Anhang IV-Arten Knoblauchkröte, Moorfrosch und Rotbauchunke befindet.

Auf dem Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer, welche als Reproduktionsgebiet für Amphibien dienen könnten. Sollten sich auf der Vorhabenfläche Gartenteiche befunden haben, wurden diese bereits durch die ehemaligen Pächter entfernt. Eine Nutzung der Fläche als Reproduktionsfläche ist somit ausgeschlossen. Durch ein gezieltes Absuchen von Strukturen als Sommerhabitat wird ein potenzielles Vorkommen festgestellt oder ausgeschlossen.

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (Schlupmann & Kupfer 2009). Die Untersuchung orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (BFN 2010), wobei die Methodik auf ein breites Artenspektrum und der Standortsituation angepasst wurde.

2.4.2. Ergebnisse

Auf dem Untersuchungsgebiet gibt es laut der Karte des LaPro kein (potenzielles) Vorkommen. Innerhalb des genannten Umkreises finden sich keine Verbreitungsgebiete der genannten Arten. Jedoch gibt es südlich der Hiltrudstraße (bei der Polizeidirektion) eine potenzielle Kernfläche der Knoblauchkröte.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Nachweise für ein Vorkommen von Amphibien erbracht werden. Trotz genauer Suche konnten keine Nutzung der Fläche als Sommerhabitat festgestellt werden. Eine potenzielle Nutzung als Winterhabitat war zum Zeitpunkt der Kartierung nicht ausgeschlossen, wurde jedoch mit Beräumung der Fläche ausgeschlossen, da potenzielle Orte zum Eingraben (Holzstubben und Komposte etc.) entfernt wurden. Ein Einwandern bzw. Durchwandern ist unwahrscheinlich, da sich der viel befahrenen Blumberger Damm direkt angrenzend befindet und nur ein Einwandern von potenziellen Tieren der anliegenden Wohnhäuser mit Gartenteichen die einzige Möglichkeit ist.

2.5. Weitere Arten

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Fläche auf Strukturen, welche von Igeln genutzt werden können, abgesucht. Im Untersuchungsgebiet fanden sich einige Strukturen wie Komposthaufen, welche potenziell von Igeln genutzt werden können.

3. Methodisches Vorgehen

3.1. Biotopstruktur

Das Untersuchungsgebiet liegt auf einer ehemaligen Kleingartenanlage, welche nicht mehr der Nutzung unterliegt. Da die Aufgabe der Gärten erst vergangenes Jahr erfolgte, ist noch keine starke Sukzession erfolgt. Es befindet sich eine Vielzahl von Stauden und Gebäuden auf dem Gelände sowie Bäume und Sträucher außerhalb der KGA, welche eine Vielzahl von Lebensräumen für Brutvögel bieten. Es befinden sich keine Gewässer auf dem Gelände, wobei einzelne ehemalige Regentonnen noch Wasser führen. Auf dem Untersuchungsgebiet befinden sich keine geschützten Biotope. Nach Berliner Biotopkartierung ist das Untersuchungsgebiet als „10150 Kleingärten“ zu kartieren. Umgeben ist das Gebiet von 07130 Hecken sowie jungen 07140 Baumreihen m Blumberger Damm.

3.2. Relevanzprüfung

Tabelle 4: Relevanzprüfung

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Plangebiet sind nicht auszuschließen.	ja
sonstige Säugetiere	Eine Nutzung durch den Wolf kann durch die Siedlungsnähe mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen, und Gebäuden. Die ehemaligen Gartenflächen können für Offenlandarten in Betracht kommen.	ja
Amphibien	Es befinden sich keine Gewässer im Vorhabengebiet oder in unmittelbarer Nähe. Jedoch in einer Entfernung von unter einem Kilometer, sodass Das	ja

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
	Gelände als Winterhabitat nicht ausgeschlossen ist.	
Kriechtiere	Die Gehölz- und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Kriechtiere darstellen.	ja
Insekten	Es sind keine geeigneten Bäume mit Mulmhöhlen für das Ansiedeln von xylobionten Käferarten auf dem Gelände zu finden. Aufgrund der fehlenden Futterpflanzen sind Nachtkerzenschwärmer sowie der große Feuerfalter auszuschließen. Laufkäfer: Die in Deutschland vorkommenden Laufkäferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind an feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.	nein
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

3.3. Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens

3.3.1. Brutvögel

Gemäß EuGH-Urteil vom 04.03.2021 (C-473/19, C-474/19) sind alle heimischen Vogelarten planungsrelevant. Deswegen sind auch für häufig vorkommende, weit verbreitete Arten Vermeidungsmaßnahmen sowie zunächst vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Ort zu prüfen und umzusetzen. Von einer generellen Ausweichmöglichkeit der ubiquitären Arten kann in Berlin auf Grund der zunehmenden städtischen Verdichtung nicht per se ausgegangen werden. Für alle nachgewiesenen Arten ist konkret und individuenbezogen zu prüfen und darzustellen, welche Ausweichmöglichkeiten für sie bestehen und ob das Ausweichen in den benachbarten Raum für die Arten überhaupt möglich ist. Die ONB von Berlin hat eine Arbeitshilfe (noch in der Entwurfsfassung) erarbeitet, die kompensationsrelevante Vogelarten auflistet. Diese Arten besitzen spezifische Raum- und Habitatansprüche. Ihre Lebensräume sind bedroht und

werden zunehmend verändert, weshalb für diese Arten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Demnach ist eingehend zu prüfen, ob in der näheren Umgebung unbesetzte Reviere für die erfassten Brutvögel zur Verfügung stehen und so die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (CEF-Privilegierung). Kann eine Art in räumlicher Nähe nicht in ein adäquates, unbesetztes, funktionales Habitat ausweichen, kann die Privilegierung bezüglich CEF-Maßnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Falle ist eine Ausnahmezulassung bei der Obersten Naturschutzbehörde von Berlin zu beantragen. Im Verfahren wird dann gesondert über die Kompensationspflicht und -möglichkeit entschieden.

Im Vorhabengebiet befinden sich Reviere von 12 Brutvogelpaaren. Vier der Reviere (Amsel, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube) sind Freibrüter, welche jedes Jahr neue Nester bauen. Ihre Nester sind innerhalb der Brutperiode geschützt, dieser Schutz erlischt jedoch mit Beendigung der Brutperiode. In der näheren Umgebung befinden sich Einfamilienhäuser mit Gärten sowie Straßenbegleitgrün, welches für die genannten Arten als neues Brutrevier infrage kommt, da die Arten sehr störungstolerant sind.

Acht weitere Brutreviere wurden von Höhlenbrütern gebildet, welche teilweise in Nisthilfen der Kleingärten, in Baumhöhlen der Umgebung und Häusern der Umgebung brüteten. Die Nester der Blaumeise, des Haussperlings sowie der Kohlmeise sind bedingt geschützt. Diese Arten bilden mehrere Nester, welche teilweise genutzt werden. Ein Verlust eines Nistplatzes führt nicht automatisch zu einer Gefährdung der Brut, ist jedoch zu beachten, sofern alle Nester entfernt werden und dies einen erheblichen Einfluss auf die lokale Population haben. Ein Ausweichen in andere Strukturen ist für höhlenbauende Arten nicht automatisch gegeben, da natürliche Höhlen nur in Altbäumen, durch Spechte oder Abbruchstellen an Bäumen entstehen, und dies im urbanen Raum kaum vorkommt.

Die Brutvögel der Umgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da die Nistplätze nicht gefährdet sind und diese Arten eine hohe Störungstoleranz aufweisen.

3.3.2. Fledermäuse:

Auf dem Untersuchungsgebiet wurde mehrere potenzielle Quartiere sowie eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Eine Umnutzung des Geländes sowie Entfernung der Strukturen führt zu einer Gefährdung der Tiere, da diese nicht überall geeignete Quartiere, welche ganzjährig genutzt werden finden können. Dass die Tiere die Lauben auch als Winterhabitat nutzen ist sehr unwahrscheinlich, da diese bis vor kurzem noch genutzt wurden. Nach einer ersten Absuche der Gebäude, wurden alle Gebäude verschlossen, sodass ein

Bezug neuer Quartiere durch Fledermäuse nicht möglich war. Bei den Fledermäusen ist der §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten, nachdem es verboten ist wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, was durch ein Entfernen der Quartiere ohne Kontrolle auslösen würde.

3.3.3. Amphibien

Durch das Vorhaben sind keine Reproduktionsgewässer von Amphibien gefährdet. Auf dem Gelände waren bis vor der Beräumung potenzielle Winterhabitate. Diese wurden entfernt, wobei dies unter Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung erfolgte. Eine Gefährdung von Individuen konnte damit ausgeschlossen werden.

Eine Gefährdung von einwandernden Amphibien ist jedoch weiterhin gegeben und durch Maßnahmen zu verhindern.

3.3.4. Reptilien

Da auf dem Untersuchungsgebiet keine Reptilien nachgewiesen werden konnte, ist eine Gefährdung vorhandener Individuen ausgeschlossen. Eine Gefährdung möglicher einwandernder Tiere ist jedoch nicht ausgeschlossen und durch Maßnahmen zu verhindern.

3.4. Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände

Durch das Vorhaben werden keine geschützten Vogelarten getötet oder verletzt. Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Nischen und Höhlen) ist jedoch nicht vermeidbar, da diese sich in den Häusern befinden. Dabei können auch Entwicklungsformen (Gelege) betroffen sein. Durch geeignete Maßnahmen ist das Verletzen von Entwicklungsformen sowie die Zerstörung von Brutstätten zu verhindern bzw. auszugleichen.

Eine Gefährdung von Fledermäusen, welche geschützt ist durch das Vorhaben zu erwarten. Zudem sind deren Quartiere durch das Vorhaben gefährdet. Durch geeignete Maßnahmen kann die Tötung- und Verletzung von Fledermäusen verhindert werden sowie die Entfernung von Quartieren ersetzt werden. Der überwiegende Teil der potenziellen Quartiere wurde durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert, um eine Gefährdung der geschützten Fledermäuse auszuschließen.

Eine Verhinderung des Verbotstatbestandes durch Tötung von geschützten Tieren konnte im Falle der Amphibien durch eine ökologische Baubegleitung verhindert

werden. Um eine Gefährdung von möglichen einwandernden Tieren zu verhindern sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Da auf dem Untersuchungsgebiet keine Reptilien nachgewiesen werden konnten, ist eine Gefährdung geschützter Arten zu dem Zeitpunkt nicht gegeben. Um eine Gefährdung potenziell einwandernder geschützter Tiere jedoch auszuschließen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4. Relevanzprüfung

Tabelle 5: Relevanzprüfung der Brutvögel nach SenUVK

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Vorkommen im UR (potenziell oder nachgewiesen)	RLB: G	RLB: T	VR L	K B	Prüftiefe
<i>Amsel</i>	<i>Turdus merula</i>	NW	-	o	-	-	G
<i>Blaumeise</i>	<i>Parus caeruleus</i>	NW	-	a	-	-	G
<i>Haussperling</i>	<i>Passer domesticus</i>	NW	-	o	-	-	G
<i>Kohlmeise</i>	<i>Parus major</i>	NW	-	o	-	-	G
<i>Mönchsgrasmücke</i>	<i>Sylvia atricapilla</i>	NW	-	zz	-	-	G
<i>Ringeltaube</i>	<i>Columba palumbus</i>	NW	-	o	-	-	G

Legende: UR- Untersuchungsraum, PV: potenzielles Vorkommen, NW: nachgewiesenes Vorkommen im Wirkbereich,

RLB:G- Angaben des Gefährdungsstatus nach Roter Liste Berlin,

RLB:T- Angabe der Trendangabe nach Roter Liste Berlin

VRL- Art nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

KB- Koloniebrüter

Prüftiefe: A- artspezifische Betrachtung G- Gruppenbezogene Betrachtung

Tabelle 6: Relevanzprüfungstabelle

Artengruppe/Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot
Brutvögel	Durch die Rodungsmaßnahmen können Brutplätze von 8 häufigen und weit verbreiteten, höhlenbrütenden Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw.	Ja	Muss durch Maßnahmen verhindert werden

	nach Aufgabe des Reviere. Die kartierten freibrütenden Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.		
Fledermäuse	Da auf dem Untersuchungsgebiet die Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden konnte, und die Nutzung der Gebäude als Sommerquartiere nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden die Gebäude vor Entfernung durch eine Fachperson kontrolliert, um eine Gefährdung von geschützten Tieren zu verhindern. Um eine Gefährdung der geschützten und gefährdeten Arten zu verhindern durch fehlende Quartierstrukturen, sind geeignete Ersatzmaßnahmen einzuleiten.	Ja	Tötung durch Ökologische Baubegleitung verhindert, Gefährdung durch Entfernung der Quartiere muss durch Maßnahmen verhindert werden
Amphibien	Da keine Amphibien nachgewiesen werden konnten, ist von keiner Gefährdung einer Population auszugehen. Um einwandernde Amphibien jedoch nicht zu gefährden sind vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen.	potenziell	Das potenzielle Einwandern und dadurch die Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern
Reptilien	Da keine Reptilien nachgewiesen werden konnten, ist von keiner	potenziell	Das potenzielle Einwandern

	Gefährdung einer Population auszugehen. Um einwandernde Reptilien jedoch nicht zu gefährden sind vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen.		und dadurch die Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern
--	---	--	--

5. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

5.1. Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Dabei wird der Abriss der Gartenlauben sowie Fällung einzelner Bäume nötig sowie die Beräumung der Fläche. Somit ist die Zerstörung von Lebensflächen nicht auszuschließen.

Der Oberboden wird an Zufahrten, Gebäuden und der Planstraße abgetragen. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert. Die Festsetzung des Bebauungsplanes ist mit einem Zuwachs an Neuversiegelung verbunden, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt der Anwohnerstraße begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus.

5.2. Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen

5.2.1. Staubemissionen

Durch den Abriss der Gebäude sowie die Errichtung der neuen Gebäude kann es zu einer temporären Staubentwicklung kommen.

5.2.2. Schadstoffemissionen

Gefahr von Schadstoffen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten. Nähr- und Schadstoffemissionen sind betriebsbedingt nicht zu erwarten.

5.2.3. Lärmemissionen

Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Es handelt sich um ein Wohnprojekt in Siedlungsnähe. Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen.

6. Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

6.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs- und Abrissmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze oder der Abriss in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.

ASB2: Vor dem Abriss der Lauben sind diese hinreichend unter Einsatz eines Endoskops, auf geschützte Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Vögel und Fledermäuse) zu untersuchen. **(Bereits im Sommer 2024 durchgeführt)**

ASB4: Während der Abrissarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz von eventuell auf dem Gelände sich befindenden Igel zu gewährleisten. **(Bereits im Sommer 2024 durchgeführt)**

ASB 6: Um ein Einwandern von Reptilien und Amphibien vor Baubeginn zu verhindern, ist die um die Baustelle im Frühjahr (bis März) 2025 entlang der Cecilienstraße, der Hiltrudstraße und angrenzend zu dem Wohngrundstück nördlich ein geeigneter Reptilien-Amphibienschutzzaun aufzustellen. Ein Rückbau des Zaunes kann in Teilen (Bauzufahrt an der Cecilienstraße) vor Baubeginn erfolgen.

ASB7: Eine ökologische Baubegleitung 2025 kontrolliert regelmäßig die Funktionstüchtigkeit des Reptilien-Amphibienschutzzaunes (ca. 2x monatlich).

ASB8: Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern vor den Bauarbeiten zu vermeiden, ist die Fläche regelmäßig (ca. 1x monatlich je nach Aufwuchs) von Sukzession zu befreien (Mäharbeiten). Zusätzlich sind Flatterbänder auf dem gesamten Gelände aufzustellen, um diese Maßnahme zu unterstützen.

6.2. CEF-Maßnahmen

ASB3: Nistnachweise sowie Nistpotenziale der höhlenbrütenden Arten auszugleichen, wurden durch die Untere Naturschutzbehörde insgesamt 16 Brutkästen festgelegt. **(Die Nistkästen wurden bereits installiert und durch die Untere Naturschutzbehörde als fachgerecht abgenommen.)**

ASB5: Um die Quartiernachweise und Potenziale der Fledermäuse auszugleichen, wurde durch die Untere Naturschutzbehörde insgesamt 12 Fledermausflachkästen festgelegt. **(Die Ersatzquartiere wurden bereits**

**installiert und durch die Untere Naturschutzbehörde als fachgerecht
abgenommen.)**

7. Prüfung der Verbotstatbestände

7.1. Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Um ein Verbotstatbestand von Fledermäusen (Anhang IV FFH-Richtlinie) zu verhindern, wurde eine ökologische Baubegleitung festgelegt, welche vor Abriss der Gebäude alle Nischen auf ein Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert. Damit wird der Verbotstatbestand verhindert.

7.2. Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (artenspezifische Prüfung)

Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz kommen nicht im Gebiet vor.

7.3. Weitere Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (gruppenbezogene Prüfung)

Es tritt kein Verbotstatbestand von Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz ein, da eine ökologische Baubegleitung erfolgte, welche potenzielle Nischen und Höhlen vor Abriss der Gebäude prüfte. Ein Ersatz der verloren gegangenen Brutplätze erfolgte bereits.

8. Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Vorhabenträger plant eine Wohnbebauung auf der Fläche der ehemaligen „Kleingartenanlage Hiltrudstraße“, zwischen der südlichen Grundstücksgrenze der Hiltrudstraße 42, dem Blumberger Damm, der Cecilienstraße und der Hiltrudstraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf. Die Fläche ist ca. 1,8ha groß und mittlerweile beräumt. Die Berührung artenschutzrechtlicher Belange ist bei solchen Vorhaben nicht auszuschließen, deshalb erfolgte entsprechend den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Standortprüfung aller Kleingartenhäuser.

Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Nach Berliner Biotopkartierung ist das Untersuchungsgebiet als „10150 Kleingärten“ zu kartieren. Umgeben ist das Gebiet von 07130 Hecken sowie jungen 07140 Baumreihen m Blumberger Damm.

Anhand der Biotopstruktur wurden folgende Artengruppen für die Untersuchungsrelevanz herausgefiltert: Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien.

Im Vorhabengebiet finden sich insgesamt 12 Brutreviere von typischen und häufigen Arten der urbanen Avifauna in Parks und Gärten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich weitere 17 Reviere folgender Arten: Amsel, Gartenbaumläufer, Girlitz, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Nebelkrähe, Ringeltaube.

Keine der Arten sind in Berlin gefährdet oder auf der Roten Liste bzw. planungsrelevant. Die im Gebiet vorkommenden Brutvögel sind typische und häufige Arten der urbanen Avifauna in Parks und Gärten.

In und an den Gartenlauben wurde im Rahmen der Begehung insgesamt 6 x Fledermauskot nachgewiesen und 12 x potenzielle Quartiermöglichkeiten erfasst. Die Quartiermöglichkeiten sind als Sommerquartiere nutzbar. Die Auswertung der Aufnahmen mit dem Batlogger haben eine Nutzung der Fläche durch verschiedene Fledermausarten gezeigt, welche in der folgenden Tabelle dargestellt sind. Genutzt wird die Fläche mindestens von der Zwerg- und Mückenfledermaus sowie dem Großen Abendsegler. Die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler sind auf der Roten Liste Berlin als „gefährdet“ eingestuft.

Zudem sind alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit relevant für das Vorhaben.

Im Untersuchungsgebiet konnte kein Reptilienvorkommen festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Nachweise für ein Vorkommen von Amphibien erbracht werden.

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt wurden die Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ASB1-8 ausgearbeitet und teilweise bereits umgesetzt.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

BOSCH & PARTNER GMBH (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BANN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2010): Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für eine bundesweites FFH-Monitoring, erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflicht in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

ELVERS, H., HAENSEL, J., KLAWITTER, J. & NÄFE, M. 1991: Rote Liste der Säugetiere Berlins. In: AUHAGEN, A., PLATEN, R. & SUKOPP, H. (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Berlin. Schwerpunkt Berlin (West). Landschaftsentwicklung und Umweltforschung, Sonderheft 6:129-133.

KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZBERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 17 (2, 3) 2008, Die Fledermausarten Brandenburgs

PRAXIS DER EINGRIFFSREGELUNG, JEDICKE, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIEN DES RATES der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, ABl. EG 1992 Nr. 207/7

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin: Landschaftsprogramm

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

WITT, KLAUS & STEIOF, KLEMENS (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11

10. Anhang

10.1. I – Karten



Abbildung 3: Reviere der Brutvögel

10.2. II - Fotodokumentation

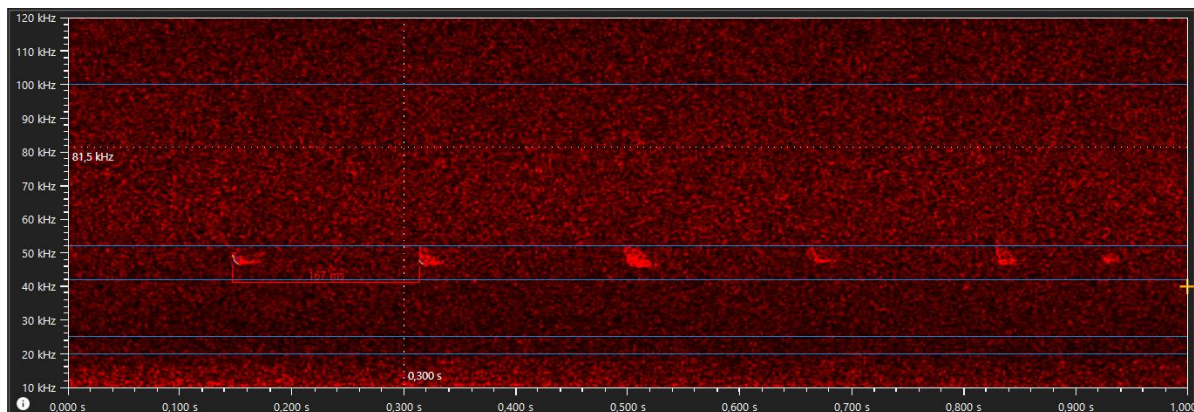


Abbildung 4: Zwergfledermaus Spektrogramm (süd), Daten durch Hibu Plan erfasst, ausgewertet mit Batexplorer

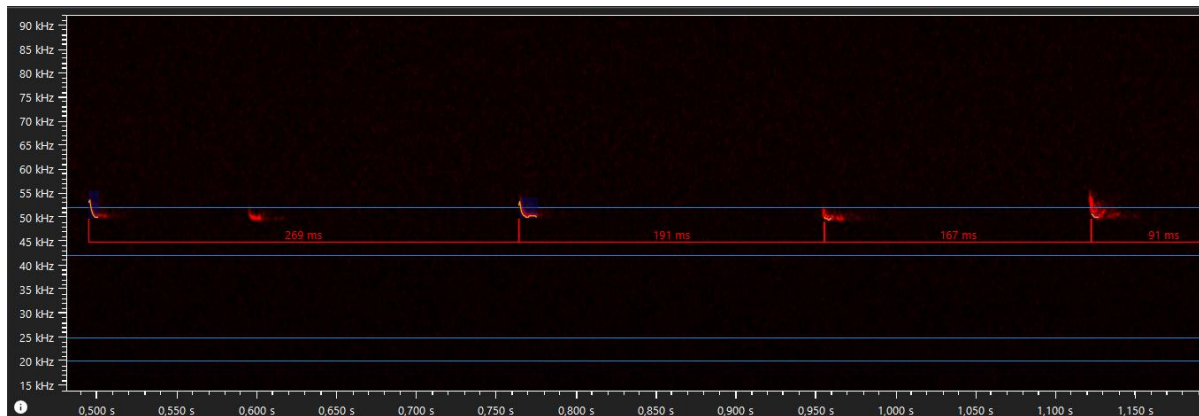


Abbildung 5: Mückenfledermaus Spektrogramm (Süd), Daten durch Hibu Plan erfasst, ausgewertet mit Batexplorer

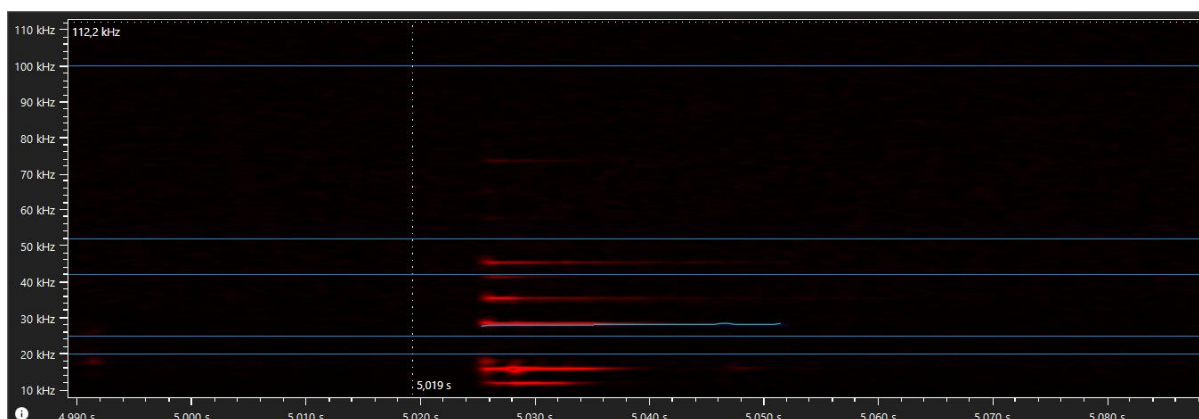


Abbildung 6: Großer Abendsegler Spektrogramm (Nord), Daten durch Hibu Plan erfasst, ausgewertet mit Batexplorer



Abbildung 7: Fläche im unberäumten Zustand, Quelle: HiBu Plan GmbH



Abbildung 8: potenzielles Fledermausquartier, HiBu Plan GmbH



Abbildung 9: Kartierung von potenziellen Reptilien, HiBu Plan GmbH



Abbildung 10: Ersatzhabitat für Höhlenbrüter und Fledermäuse in Kombination, HiBu Plan GmbH



**Abbildung 11: Untersuchungsgebiet
nach Beräumung der Fläche, HiBu
Plan GmbH**